

## **Verkaufsbedingungen Böllhoff GmbH Österreich 12/2018**

### **Präambel**

Die Böllhoff GmbH tritt im Geschäftsverkehr ausschließlich Unternehmern iSd KSchG gegenüber. Die gegenständlichen Verkaufsbedingungen erstrecken sich somit nur auf Geschäfte mit solchen Unternehmen.

### **1. Geltung der Verkaufsbedingungen**

Der Abschluss eines Vertrages zwischen der Böllhoff GmbH („Böllhoff“) und dem Vertragspartner („Besteller“) erfolgt ausschließlich auf der Grundlage dieser Verkaufsbedingungen. Entgegenstehende, von unseren Verkaufsbedingungen abweichende oder diese ergänzende Bedingungen des Bestellers erkennen wir nicht an.

### **2. Angebot und Bestellung**

Unser „Angebot“ versteht sich als Einladung zur Angebotslegung (“invitatio ad offerendum“) und ist somit freibleibend und unverbindlich, sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt. Allfällige dem Besteller übermittelte bzw ihm zugängliche Unterlagen, wie Abbildungen, Zeichnungen, Gewichts- und Maßangaben sind nicht verbindlich sondern nur illustrativ, soweit sie nicht ausdrücklich schriftlich als verbindlich bezeichnet sind.

Die uns übermittelten Bestellungen sind für den Besteller verbindlich. Der Vertrag wird durch Auftragsbestätigung oder Erteilung der Faktura oder durch Versand der Ware bzw. durch Leistungserfüllung geschlossen.

Falls wir eine Auftragsbestätigung ausstellen, ergibt sich der Vertragsinhalt ausschließlich aus der letzten Fassung unserer Auftragsbestätigung. Sämtliche Änderungen und Ergänzungen dazu sowie sonstige Vereinbarungen und Erklärungen der Vertragsparteien haben bei sonstiger Unwirksamkeit schriftlich zu erfolgen, was auch für das Abgehen vom Schriftformgebot gilt.

### **3. Preise**

Für in unseren Angeboten und Auftragsbestätigungen nicht ausdrücklich als fest bzw. verbindlich bezeichnete Preise behalten wir uns eine angemessene Preisanpassung vor, sofern sich nach Vertragsschluss und vor Lieferung die Kostenfaktoren (Material, Personalkosten, Energie wie allgemeine Abgaben, Tarif- und Transportkosten usw.) wesentlich verändern. Im Falle von Anschlussaufträgen sind wir nicht an Preise vorhergehender Aufträge gebunden.

Die Preise verstehen sich ab Werk, ohne allfällige Verpackungskosten, zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer. Unsere Listenpreise setzen – ungeachtet vorgesehener Zuschläge – die Lieferung voller Originalpackungen voraus. Die Auf- oder Abrundung auf die nächste Verpackungseinheit bleibt vorbehalten.

Preislistenartikel werden zu den zum Zeitpunkt der Lieferung gültigen Listenpreisen verrechnet.

Bestellungen mit einem Bestellwert unter € 50,-- berechtigen uns unabhängig von eventuellen Rabattvereinbarungen in Anbetracht der erforderlichen Behandlungskosten zur Erhebung einer Servicepauschale von € 25,--.

Das Recht der Mehr- oder Minderlieferung von bis zu 10% der gesamten Bestellmenge, insbesondere bei Sonderteilen, bleibt vorbehalten.

## 4. Zahlungsbedingungen

Sofern nicht anders vereinbart, haben Zahlungen innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungsdatum netto unter Ausschluss der Aufrechnung und der Zurückbehaltung zu erfolgen. Diskontfähige Wechsel nehmen wir nur aufgrund ausdrücklicher Vereinbarung zahlungshalber an. Gutschriften über Wechsel oder Scheck gelten stets vorbehaltlich des Eingangs und unbeschadet früherer Fälligkeit des Kaufpreises bei Verzug des Bestellers. Sie erfolgen mit Wertstellung des Tages, an dem wir über den Gegenwert verfügen können. Nichteinhaltung der Zahlungsbedingungen oder Umstände, die uns nach dem jeweiligen Abschluss bekannt werden und die die Kreditwürdigkeit des Bestellers zu mindern geeignet sind (zB. Kenntnis von laufenden oder eingeleiteten Mahnverfahren, wenn über den Besteller das Insolvenzverfahren eröffnet wurde, die insolvenzrechtlichen Eröffnungstatbestände vorliegen oder bei Vorliegen einer negativen Bonitätsinformation), haben die sofortige Fälligkeit aller unserer Forderungen ohne Rücksicht auf die Laufzeit angenommener Wechsel zur Folge. Wir setzen den Besteller hiervon schriftlich in Kenntnis. Sie berechtigen uns außerdem dazu, noch ausstehende Lieferungen nur gegen Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung vorzunehmen sowie nach angemessener Nachfrist vom Abschluss zurückzutreten oder wegen Nichterfüllung Schadenersatz zu verlangen.

## 5. Lieferfrist

Von uns zugesagte Lieferfristen und –termine gelten stets als voraussichtlich und sind unverbindlich, auch wenn dies nicht besonders erwähnt ist. Sie beginnen ggf. erst nach Erfüllung der vereinbarten Liefervoraussetzungen (z.B. Übermittlung von Unterlagen, Musterfreigaben, vereinbarter Vorauszahlungen) sowie nach Klärung sämtlicher mit dem Vertragsgegenstand verbundenen technischen Fragen.

Die Einhaltung unserer Lieferverpflichtungen setzt die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtungen des Bestellers voraus.

Bei Kauf auf Abruf hat eine Abnahme der Ware durch den Besteller innerhalb eines Jahres nach dem von uns bestätigten Erst-Liefertermin zu erfolgen, sofern nicht etwas anderes vereinbart ist.

Geraten wir in Lieferverzug, muss uns der Besteller eine angemessene, mindestens 14-tägige Nachfrist setzen. Nach Ablauf dieser Frist ist er insoweit berechtigt vom Vertrag zurückzutreten, als die Ware bis zum Fristablauf nicht als versandbereit gemeldet ist. Böllhoff ist berechtigt, Teil- und Vorlieferungen durchzuführen und darüber Teilrechnungen zu legen.

Schadenersatzansprüche gegen uns wegen Nichterfüllung oder verspäteter Erfüllung sind ausgeschlossen, soweit sie nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruhen.

## 6. Verpackung und Versand

Verpackungen wählen wir ohne besondere schriftliche Vereinbarung nach bestem Wissen und Gewissen aus. Die Rücknahme gebrauchter Verpackungen erfolgt auf Kosten des Bestellers.

Der Versand erfolgt ab Werk auf Rechnung und Gefahr des Bestellers. Dies gilt auch bei frachtfreier Lieferung.

Die Wahl des Transportweges und der Transportmittel erfolgt mangels besonderer Weisung nach bestem Wissen und Gewissen ohne jede Haftung für billigste und schnellste Verfrachtung. Wenn versandfertig gemeldete Ware nicht vereinbarungsgemäß abgerufen wird oder ohne unser Verschulden der Transport dauernd oder zeitweise unmöglich ist, wird der Kaufpreis gleichwohl fällig. Wir sind dann berechtigt, die Ware auf Kosten und Gefahr des Bestellers nach eigenem Ermessen zu lagern.

## **7. Lieferverhinderung**

Betriebsstörungen aller Art, Ereignisse höherer Gewalt einschließlich gesetzlicher Fahrverbote aufgrund von Smog- oder Ozon-Alarm, Arbeitsausstände, Aussperrung usw., von denen wir oder unsere Lieferanten betroffen sind sowie alle sonstigen Ursachen oder Ereignisse, die Zufuhr, Erzeugung oder Versand verhindern, verlängern bzw. verschieben Fristen und Termine für die Zeitdauer ihres Andauerns. Es tritt in solchen Fällen kein "Verzug" einschließlich der damit verbundenen Rechtsfolgen ein.

## **8. Gewährleistung und Mängelrügen**

Unsere anwendungstechnische Beratung in Wort und Schrift ist unverbindlich – auch in Bezug auf etwaige Schutzrechte Dritter – und befreit den Besteller nicht von der eigenen Prüfung unserer Erzeugnisse auf ihre Eignung für die beabsichtigten Zwecke und Verfahren. Sollte dennoch eine Haftung unsererseits in Frage kommen, so leisten wir Ersatz nur in gleichem Umfang wie bei Qualitätsmängeln.

Für Mängelrügen, insbesondere in Bezug auf Eigenschaft, Gewicht oder Maße sind die §§ 377, 378 UGB maßgebend. Davon unberührt sind Mängelrügen unverzüglich, längstens jedoch binnen einer Woche nach Eingang der Ware am Bestimmungsort schriftlich zu erheben.

Sämtliche Ansprüche des Bestellers aus Leistungsstörungen können vom Besteller nur aktiv gegen Böllhoff geltend gemacht werden. Die Fälligkeit der Forderungen von Böllhoff wird dadurch nicht hinausgeschoben und dem Besteller kommt kein Zurückbehaltungs-, Minderungs- oder Aufrechnungsrecht zu. Die Beweispflicht für das Vorhandensein eines Mangels obliegt immer dem Besteller.

Soweit ein von uns zu vertretender Mangel der Ware vorliegt, sind wir nach unserer Wahl zur Beseitigung des Mangels oder zur Ersatzlieferung berechtigt. Die zum Zweck der Mangelbeseitigung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten tragen wir nur bis zur Höhe des Kaufpreises.

Alle Ansprüche des Bestellers erlöschen, wenn er mit seinen eigenen Leistungspflichten in Verzug gerät.

## **9. Haftungsausschlüsse**

Schadenersatzansprüche jedweder Art, insbesondere für Mangelfolgeschäden oder mittelbare Schäden wie Betriebsausfall oder Schäden Dritter sind, sofern sie nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit bzw. dem Fehlen ausdrücklich zugesicherter Eigenschaften beruhen, ausgeschlossen. Dies gilt nicht für Personenschäden.

Bei galvanisch oberflächenbehandelten Verbindungselementen aus Stahl und einer Festigkeitsklasse von 10.9 und höher sowie einer Oberflächenhärte über 320 HV ist nach dem Stand der Technik die Gefahr eines wasserstoffinduzierten Sprödbruchs nicht auszuschließen. Die Verwendung solcher Verbindungselemente erfolgt daher auf Risiko des Bestellers. Wir übernehmen keine Haftung für aus Sprödbrüchen resultierende Schäden und Folgeschäden, wobei der Besteller zu beweisen hat, dass allfällige Schäden gerade nicht aus der Verwendung solcher Materialien entstanden sind.

Ersatzansprüche verjähren, sofern sie nicht überhaupt ausgeschlossen sind, binnen 12 Monaten ab Kenntnis von Schaden und Schädiger, jedenfalls aber binnen 3 Jahren nach Lieferung oder Erbringung der Leistung.

## **10. Eigentumsvorbehalt**

Die gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung unser Eigentum. Eine Weiterveräußerung der Vorbehaltsware ist nur zulässig, wenn uns diese rechtzeitig vorher unter Anführung des Namens bzw. der Firma und der genauen Geschäftsanschrift des Käufers bekannt gegeben wurde, wir der Veräußerung zustimmen und der Käufer über das uns vorbehaltene Eigentum informiert wurde. Die Forderungen des Bestellers aus dem Weiterverkauf der Vorbehaltsware werden bereits jetzt an uns abgetreten, und zwar gleichgültig, ob die Vorbehaltsware ohne oder nach Verarbeitung und ob sie an einen oder mehrere Abnehmer weiterverkauft wird. Wir sind jederzeit befugt, den Drittschuldner von der Abtretung zu verständigen.

Weiters sind wir bei Zahlungsverzug berechtigt, die Vorbehaltsware auch ohne gerichtliche oder behördliche Verfügung jederzeit und wo immer diese auch angetroffen wird, sicherzustellen, ganz oder teilweise aus- bzw. abzubauen und in unsere Gewahrsame zu nehmen, ohne dass dem Besteller hieraus irgendwelche Ansprüche erwachsen. Insbesondere ist der Besteller verpflichtet, in dem dazu erforderlichen Ausmaß Zutritt zu seinen Räumlichkeiten zu gewähren und die Rückführung nicht zu behindern. Der Besteller verzichtet mit Bestellung im Voraus auf die Geltendmachung von Besitzstörung und Unterlassung. Im Zusammenhang mit der Rückführung entstehende Kosten sind vom Kunden zu ersetzen. Unsere sonstigen Rechte (vgl. zB Punkt 4) bleiben hiervon unberührt.

Pfändungen von dritter Seite sind uns unverzüglich anzuzeigen. Die Ware ist alsdann auf unser Verlangen zum Schutze gegen weitere Pfändungen an einen von uns bestimmten Ort zu bringen bzw. einzulagern.

Der Eigentumsvorbehalt erstreckt sich auch auf die durch die Verarbeitung entstehenden neuen Erzeugnisse. Diese Verarbeitung erfolgt durch den Besteller für uns, ohne dass für uns daraus irgendwelche Verpflichtungen entstehen. Mit der Verarbeitung überträgt uns der Besteller das Eigentum an den entstehenden neuen Erzeugnissen unter gleichzeitiger Vereinbarung, dass er dieselben für uns verwahrt. Bei Verarbeitung oder Vermischung mit anderen, nicht uns gehörenden Waren durch den Besteller gilt Vorstehendes gleichfalls, und zwar, sofern die von uns gelieferte Ware nicht die Hauptsache darstellt, mit der Maßgabe, dass uns das Miteigentum an den neuen Erzeugnissen im Verhältnis des Wertes unserer Vorbehaltsware zum Wert der anderen Ware im Zeitpunkt der Verarbeitung zukommt.

Erfolgt der Verkauf nach Verarbeitung unserer Ware mit anderen Waren, so gilt die Abtretung, sofern die von uns gelieferte Ware nicht die Hauptsache darstellt, für den unserem Miteigentum entsprechenden Teil der Forderung.

## **11. Erfüllungsort**

Sofern nicht anders vereinbart, ist Erfüllungsort unser Geschäftssitz in Linz.

## **12. Rechtswahl und Gerichtsstand**

Es gilt ausschließlich österreichisches Recht unter Ausschluss seiner Kollisions- bzw. Verweisungsnormen sowie des UN-Kaufrechtsübereinkommens, BGBl I Nr 96/1988.

Gerichtsstand für alle zwischen Böllhoff und dem Besteller entstehenden Rechtsstreitigkeiten, auch über das Zustandekommen eines Vertrages und die Anwendbarkeit dieser Bedingungen, ist das sachlich zuständige Gericht in Linz, Oberösterreich.

Wir, nicht aber der Besteller, sind jedoch auch berechtigt, die für den Sitz des Bestellers zuständigen Gerichte anzurufen.

## **13. Salvatorische Klausel**

Sollte eine Bestimmung dieser Verkaufsbedingungen undurchführbar oder unwirksam sein oder aufgrund gesetzlicher Bestimmungen undurchführbar oder unwirksam werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen dieser Bedingungen unverändert wirksam. Anstelle der undurchführbaren oder unwirksamen Bestimmung tritt eine durchführbare oder wirksame Bestimmung jenes Inhalts, die in ihrer Wirkung dem wirtschaftlichen Ziel der undurchführbaren oder unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt.

## **14. Datenschutz**

Die Eingehung einer Geschäftsverbindung ist mit einer Datenverarbeitung durch uns verbunden. In unserer Datenschutzerklärung finden Sie die gesetzlich geforderten Informationen hierzu. Diese wird Ihnen bei der Erhebung von personenbezogenen Daten zur Verfügung gestellt, Sie können diese auch jederzeit unter <https://www.boellhoff.com/at-de/datenschutz> elektronisch abrufen.